

**Satzung zur 1. Änderung der
E N T G E L T S A T Z U N G
für die Benutzung der Veranstaltungsräume im Bürgerhaus
der Gemeinde Zolling
Vom 26.04.2011**

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 - KAG - (BayRS 2024-1-I) -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), für die Benutzung der Veranstaltungsräume im Bürgerhaus der Gemeinde Zolling folgende

**Satzung
zur 1. Änderung der Entgeltsatzung**

**§ 1
Änderungen**

1. § 3 Abs. 2 (Höhe der Entgelte für die Saalnutzung durch Privatpersonen, Verbände und Firmen) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Saalnutzung durch Privatpersonen, Verbände und Firmen:

- a) Privatpersonen (z. B. Gesellschaften, Hochzeiten, etc.), in Zusammenarbeit mit dem Wirt der Bürgerstuben:

700,00 € je Veranstaltung.

Die Erhebung erfolgt über die Verwaltung.

- b) Verbände (z. B. Maschinenring, politische Veranstaltungen, etc.):

mindestens 100 € je Veranstaltung.

- c) Firmen und gewerbliche Nutzer (z. B. Banken, Verkaufsveranstaltungen, etc.):

mindestens 300 € je Veranstaltung.

- d) Für Veranstaltungen mit nachweislichem Benefizcharakter (volle Weitergabe des Nettoertrages für wohltätige oder soziale Zwecke) wird kein Entgelt erhoben.

Zur Deckung der Nebenkosten ist jedoch ein pauschaler Betrag in Höhe von 50,00 € zu entrichten.“

2. **§ 3 Abs. 5 (Kaution) erhält folgende neue Fassung:**

„(5) Kaution:

- a) Zur Sicherung von Ansprüchen der Gemeinde für die Überlassung der Räumlichkeiten ist vor deren Benutzung für die Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 bei der Gemeinde eine Kaution in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen.
- b) Die Gemeinde ist berechtigt, die Kaution zur Befriedigung ihrer Forderungen in Anspruch zu nehmen.
- c) Nach Beendigung der Veranstaltung wird unter der Voraussetzung, dass von Seiten der Gemeinde keine berechtigten Forderungen geltend gemacht werden, der Kautionsbetrag an den Entgeltschuldner wieder zurückgegeben.“

3. **Es wird folgender neue § 9 eingefügt:**

**„§ 9
Versicherungen**

Der Entgeltschuldner hat gegenüber der Gemeinde spätestens 2 Wochen vor dem bestätigten Veranstaltungstermin für die Durchführung seiner Veranstaltung eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung nachzuweisen.“

4. **Der bisherige § 9 (Inkrafttreten/Außerkräftreten) wird § 10.**

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, 09.07.2012

Max Riegler
Erster Bürgermeister

